

99018069001000, 99018069001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064176/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018069001000, 99018069001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html
Teaser	Wer die Berufsbezeichnung „Logopädin oder Logopäde“ führen möchte, benötigt eine Erlaubnis.
Volltext	Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin oder Logopäde“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Sie haben nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden, • Sie haben sich keines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet und • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können gemäß § 2 Abs. 2 LogopG als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis gemäß § 1 LogopG in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden. Weitere Informationen zu Gesundheitsberufen in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Internetseiten des LASD. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Gesundheitsberufe/_documents/GesundheitsberufeHauptartikel.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Gesundheitsberufe/_documents/GesundheitsberufeHauptartikel.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for permission to use the professional title of speech therapist, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen